

Satzung
über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs
Vom 04.07.1994

Die Stadt Deggendorf erläßt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG, BayRS 2024-1-I) und des Art. 22 des Kostengesetzes (KG, BayRS 2013-1-1-F) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 16.05.1994, Az.: 20-028--2-S 24/94, abgabenrechtlich genehmigte

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

1. Für die Benutzung des Stadtarchivs erhebt die Stadt Deggendorf Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach dieser Satzung.
2. Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Benutzung erfolgt sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Höhe der Gebühren, Auslagen

1. Folgende Gebühren werden erhoben:
 - a) Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellung von Gutachten oder sonstige Äußerungen bzw. Tätigkeiten bei Beanspruchung einer
 - aa) wissenschaftlichen Kraft 15,-- €
 - bb) Verwaltungskraft 10,-- €je angefangener Halbstunde Zeitaufwand.
 - b) Zustimmung zur einmaligen Reproduktion und Verwendung von Abbildungen
 - je Abbildung
 - aa) für gewerbliche Zwecke 100,-- €
 - bb) für private Zwecke, z. B. Familienforschung 25,-- €
 - cc) für nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke 5,-- €

Die Herstellungskosten der Reproduktionen sind bei Herstellung durch das Stadtarchiv in den vorgenannten Gebühren enthalten.

- c) Anfertigung von Fotokopien je Kopie
- aa) DIN A 4 und kleiner - ,25 €
 - bb) sonstige Formate 0,50 €
- d) Geburtstagszeitungen
- Anfertigen von Jubiläumszeitungen des „Deggendorfer Donauboten“
in digitaler Form bzw. als Ausdruck im Format DIN A 3:
- aa) Ausdruck einer Jubiläumszeitung 15,00 €
 - bb) Anfertigen einer CD mit den Daten der Jubiläumszeitung 15,00 €
 - cc) Ausdruck einer Jubiläumszeitung mit Lieferung der Daten auf CD 20,00 €
- e) Hausgeschichte
- Anfertigung von Hausgeschichten „Deggendorfer Häuser“ je nach Quellenlage
(Liste der Besitzer, Planunterlagen von der Erbauung bzw. größeren Umbau-
maßnahmen, historische Fotos, historische Steuerunterlagen ab dem
16. Jahrhundert, Hausinventare – soweit vorhanden).
Je nach Umfang und Aufwand 20,00 bis 200,00 €
- f) Transkriptionsarbeiten
- Transkribieren von Archivalien, Briefen, historischen Schriften
je Stunde 40,00 €

2. Neben den Gebühren nach Absatz 1 werden als Auslagen erhoben:

- a) die Postgebühren und Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung),
- b) Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
- c) die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- d) die anderen Personen oder Stellen für Ihre Tätigkeit zustehenden Entgelte.

§ 3

Gebührenfreiheit

1. Gebühren nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a werden nicht erhoben bei Benutzung des Stadtarchivs

- a) für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke;

- b) für Unterrichts-, Studien- und Ausbildungszwecke bei Vorliegen einer Bescheinigung der Schule, Universität oder Ausbildungsstätte;
 - c) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen;
 - d) für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.
2. Von einer Gebührenerhebung kann Abstand genommen werden, wenn die Archivbenutzung im Interesse der Stadt Deggendorf liegt.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorschuss

1. Die Gebührenschuld (Gebühren und Auslagen) entsteht mit der tatsächlichen Benutzung des Stadtarchivs.
2. Die Kosten sind binnen einer Woche nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
3. Die Stadt kann einen Vorschuß bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren und Auslagen verlangen und die Benutzung des Stadtarchivs von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Deggendorf, den 04.07.1994
STADT DEGGENDORF

gez.: D. Görlitz
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 11 vom 06.07.1994, mit Änderung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 19 v. 08.11.01, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 12 v. 10.10.2008)